

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

25. Verordnung vom 10.08.1832 publ. 15.08.1832

25) Bekanntmachung des Staats-  
und Cabinets = Ministeriums vom  
10. Aug., publ. den 15. Aug. 1832

Bekanntm betr.  
das Verbot der  
Zeitblätter „der  
Freisinnige“  
„der Wächter  
am Rhein.“

Nachdem die Deutsche Bundes-Versamm-  
lung in ihrer 26sten Sitzung vom 29. v. M.  
beschlossen hat:

Die im Herzogthum Baden erscheinenden  
Zeitblätter „der Freisinnige“ und „der  
Wächter am Rhein“ werden von der Bun-  
des = Versammlung Kraft der durch den  
Bundesbeschluß vom 20. September 1819  
und 15. August 1824. übertragenen Au-  
torität unterdrückt und in allen Staaten  
verboten, auch wird alle fernere Fortsetzung  
dieser Zeitblätter untersagt, in Folge des-  
sen werden die angeblichen Herausgeber  
gedachter Zeitblätter nämlich des Freisin-  
nigen, Friedrich Wagner, und des Wäch-  
ters am Rhein, Fr. Schlund, binnen fünf  
Jahren a dato in keinem Bundesstaate  
bey der Redaction einer ähnlichen Schrift  
zugelassen.

Sämmtliche Regierungen werden zur  
Bekanntmachung und Vollziehung dieses  
Beschlusses eingeladen,  
so wird solches hiemit bekannt gemacht, und den  
betreffenden Behörden anbefohlen, auf die Be-  
folgung dieses Verbots zu halten.